

Berufsprofil

MalerIn der 3. Qualifikationsstufe, MaurerIn - FliesenlegerIn der 3. Qualifikationsstufe, VerputzerIn der 3. Qualifikationsstufe

Bezeichnung in Landessprache:

Маляр 3-го разряда, Лицювальник-плиточник 3-го разряда, Штукатур 3-го разряда

Land:



Ukraine

Übersetzungsvarianten:

Fliesenleger/in 7132.2, Qualifikation: 3. Stufe

Fliesenleger/in 7132.2, Qualifikation: 4. Stufe

Alternative Bezeichnungen im Zeugnis:

лицювальник-плиточник, код 7132.2, Кваліфікація: 3-й розряд

лицювальник-плиточник, код 7132.2, Кваліфікація: 4-й розряд

Gültigkeit:

01.09.1996 bis 21.06.2008

Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Erstausbildung

Lernziele und Berufsbild:

Fliesenleger 7132.2 - Qualifikation: 3. Stufe

Lernziel:

Ausführung von Arbeiten zur Verlegung von Keramik-, Glas- und Asbestfliesen sowie Fliesen sonstiger Art.

Erforderliche Kenntnisse:

1. Eigenschaften der Salzsäure und zulässige Konzentration der Lösung
2. Verfahren zum Anlegen und Befestigen der Fliesen
3. Qualitätsanforderungen für Verlegearbeiten
4. Arbeiten mit der Wasserwaage

Arbeitsbeispiele:

1. Fliesenarbeiten mit Mörtel auf ununterbrochenen geradlinigen Oberflächen an Wänden und auf Böden mit angebrachten Richtmarken
2. Ausfugen mit Mörtel
3. Spannen und Verschmieren des Stahlbandes mit Mörtel
4. Herstellen einer Ausgleichsschicht auf der Oberfläche
5. Auswahl der Fliesen für die Verkleidung der Oberflächen
6. Spalten, Anpassen und Bearbeiten der Fliesenränder
7. Bohren von Löchern in Fliesen
8. Mörtel- und Kittzubereitung für das Befestigen von Fliesen
9. Zubereitung einer Lösung zum Säubern der Verkleidungsfliesen
10. Verlegearbeiten auf Böden aus Natursteinplatten

Fliesenleger 7132.2, Qualifikation: 4. Stufe

Lernziel:

Ausführung von Arbeiten mittleren Schwierigkeitsgrades zur Verlegung von Keramik-, Glas- und Asbestzementfliesen sowie mit Fliesen sonstiger Art

Erforderliche Kenntnisse:

1. Verfahren zum Anordnen, Abstecken und Anbringen von Richtmarken auf horizontalen und vertikalen Oberflächen
2. Verfahren für das Anlegen und Befestigen von Formfliesen

3. Vorschriften zur Reparatur von Böden und Austausch von Verkleidungsfliesen
4. Verkleidungsverfahren mit Marblite

Arbeitsbeispiele:

1. Abstecken und Anbringen von Richtmarken beim Anbringen von Fliesen auf geradlinigen Oberflächen
2. Fliesenverlegearbeiten an Pilastern, in Nischen und auf sonstigen kleinen Oberflächen
3. Anbringen von Formfliesen (Sims-, Fußsockel- und Eckfliesen)
4. Anbringung von Friesen mit einfachem Gestaltungsmuster mit Markierung.
5. Austausch von Verkleidungsfliesen
6. Reparatur eines Fliesenfußbodens
7. Verkleiden von Wänden mit Marblite

Zentrale Inhalte:

1. **Allgemeine technische Ausbildung:** Dieser Bereich umfasst 34 Stunden Informationstechnologie im 3. Lehrjahr, 38 Stunden Elektrotechnik im 2. Lehrjahr, 80 Stunden Bauzeichnung im 1. Lehrjahr, 38 Stunden Arbeitsschutz und Verkehrsregeln im 1. und 2. Lehrjahr sowie 17 Stunden Grundlagen der Zweigwirtschaft und des Unternehmertums im 3. Lehrjahr. Insgesamt beinhaltet dieser Ausbildungsteil **207 Stunden**, davon 100 Stunden im 1. Lehrjahr, 56 Stunden im 2. Lehrjahr und 51 Stunden im 3. Lehrjahr. -
2. **Theoretische Berufsausbildung:** Im Rahmen der theoretischen Ausbildung stehen 120 Stunden Technologie der Verkleidungsarbeiten im 1. Lehrjahr, 128 Stunden Verkleidung und Verzierung im 2. Lehrjahr, 81 Stunden Technologie der Reparaturarbeiten im 3. Lehrjahr und 86 Stunden Werkstoffkunde im 1. Lehrjahr auf dem Lehrplan. Insgesamt beinhaltet dieser Ausbildungsteil **415 Stunden**, davon 206 Stunden im 1. Lehrjahr, 128 Stunden im 2. Lehrjahr und 81 Stunden im

3. Lehrjahr.

3. **Praktische Berufsausbildung**: siehe Praxisanteil und Ort

4. **Naturwissenschaftliche und mathematische Ausbildung**: Dieser Ausbildungsteil umfasst 250 Stunden Mathematik, davon 110 Stunden im 1. Lehrjahr und 140 Stunden im 2. Lehrjahr, 199 Stunden Physik, davon 88 Stunden im 1. Lehrjahr und 111 Stunden im 2. Lehrjahr, 17 Stunden Astronomie im 2. Lehrjahr, 120 Stunden Chemie, davon 60 Stunden im 1. Lehrjahr und 60 Stunden im 2. Lehrjahr, 70 Stunden Informatik, davon 50 Stunden im 1. Lehrjahr und 20 Stunden im 2. Lehrjahr, 95 Stunden Biologie und Grundlagen der Ökologie, davon 25 Stunden im 1. Lehrjahr und 70 Stunden im 2. Lehrjahr sowie 30 Stunden Geografie im 1. Lehrjahr. Insgesamt beinhaltet dieser Ausbildungsteil **781 Stunden**, davon 338 Stunden im 1. Lehrjahr, 373 Stunden im 2. Lehrjahr und 70 Stunden im 3. Lehrjahr.

5. **Geisteswissenschaftliche Ausbildung**: Dieser Ausbildungsteil umfasst 140 Stunden ukrainische Sprache, davon 48 Stunden im 1. Lehrjahr, 41 Stunden im 2. Lehrjahr und 51 Stunden im 3. Lehrjahr, 70 Stunden ukrainische Literatur, davon 34 Stunden im 2. Lehrjahr und 36 Stunden im 3. Lehrjahr, 70 Stunden ausländische Literatur im 3. Lehrjahr, 70 Stunden Geschichte der Ukraine, davon 40 Stunden im 1. und 30 Stunden im 2. Lehrjahr, 70 Stunden Weltgeschichte, davon 40 Stunden im 1. und 30 Stunden im 2. Lehrjahr, 130 Stunden Fremdsprachen, davon 70 Stunden im 1. und 60 Stunden im 2. Lehrjahr, 34 Stunden Grundlagen der Rechtskenntnisse im 3. Lehrjahr, 35 Stunden Grundlagen der Philosophie im 2. Lehrjahr und 34 Stunden Grundlagen der Ökonomie im 3. Lehrjahr. Insgesamt beinhaltet dieser Ausbildungsteil **653 Stunden**, davon 198 Stunden im 1. Lehrjahr, 230 Stunden im 2. Lehrjahr und 225 Stunden im 3. Lehrjahr.

6. **Körperkultur und Gesundheit**: Dieser Ausbildungsteil umfasst insgesamt **180 Stunden**, davon 80 Stunden im 1. Lehrjahr, 62 Stunden im 2. Lehrjahr und 38

Stunden im 3. Lehrjahr.

7. **Verteidigung des Vaterlandes**: Dieser Ausbildungsteil umfasst **140 Stunden** Verteidigung des Vaterlandes, davon 40 Stunden im 1. und 2. Lehrjahr und 60 Stunden im 3. Lehrjahr.
8. **Wahlfächer**: Für die Wahlfächer Ethik und Psychologie der Familienverhältnisse sind im 3. Lehrjahr **45 Stunden** vorgesehen.
9. **Prüfungen**: Die Prüfungszeiten sind im 1. und 2. Lehrjahr mit insgesamt 50 Stunden veranschlagt im 3. Lehrjahr mit 55 Stunden. Insgesamt betragen die vorgesehenen Zeiten für Prüfungen **105 Stunden**.
10. **Konsultationen**: Dieser Bereich ist mit 350 Stunden über die drei Lehrjahre verteilt veranschlagt.
11. **Unterrichtsstunden gesamt**: Die Gesamtdauer der Unterrichtsstunden über die drei Lehrjahre beträgt **4200 Stunden**, pro Lehrjahr 1400 Stunden, pro Woche 35 Stunden.
12. **Unterrichtswochen gesamt**: Die Gesamtzahl der Unterrichtswochen über die drei Lehrjahre beträgt 120 Wochen, pro Lehrjahr 40 Wochen.

(Quelle: Lehrplan 1996-1999)

Praxisanteil und Ort:

Praktische Berufsausbildung

In der Ausbildungswerkstatt finden über die drei Jahre der Berufsausbildung verteilt insgesamt 899 praktische Unterrichtsstunden statt, davon 438 im ersten Ausbildungsjahr und 461 im zweiten Ausbildungsjahr. Im dritten Jahr der Ausbildung werden 390 Stunden in der Produktion gearbeitet und über 385 Stunden wird ein Produktionspraktikum absolviert. Insgesamt beinhaltet der Praxisanteil der Berufsausbildung 1674 Stunden.

Ausbildungsdauer:

3 Jahr(e) 0 Monat(e)

Anmerkung zur Ausbildungsdauer:

Die Ausbildung zum Beruf „Fliesenleger / Fliesenlegerin“ ist hierarchisch aufgebaut, wobei der Abschluss der niedrigsten Qualifikationsstufe die Voraussetzung für den Zugang zu den weiterführenden Stufen ist.

Es gibt 2 Qualifikationsstufen (Rosrjad – розряд):

1. „Fliesenleger / Fliesenlegerin der 3. Qualifikationsstufe“
(Zeugnis: Fliesenleger / Fliesenlegerin, Qualifikation 3. Stufe)
2. „Fliesenleger / Fliesenlegerin der 4. Qualifikationsstufe“
(Zeugnis: Fliesenleger / Fliesenlegerin, Qualifikation 4. Stufe)

Ausbildungsregelung im Original:

[ukraine_lehrplan_fliesenleger_1996-1999_ukr](#) 263.41 KB

Art der Ausbildungsregelung im Original:

Lehrplan Berufsausbildung qualifizierter Arbeiter im Beruf Fliesenleger, Code 7132.2 im Zentrum für berufstechnische Ausbildung Winnyzja.

Übersetzte Ausbildungsregelung:

[ukraine_lehrplan_fliesenleger_1996-1999_de](#) 265.77 KB

Angaben zur Übersetzung:

Übersetzung des Lehrplans für die Berufsausbildung qualifizierter Arbeiter im Beruf Fliesenleger, Code 7132.2 im Zentrum für berufstechnische Ausbildung Winnyzja.

(Quelle: geprüfter Übersetzer)

Landeseigene Berufskennung:

7132.2

entsprechend dem staatlichen Berufsverzeichnis